

Satzung

der Stadt Koblenz über die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 50:
Herberichstraße/Stumpfweg

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 sowie des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 2 Abs. 6 der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) und des § 24 der Neufassung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 09.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 50 wird entsprechend dem Deckblatt auf der Bebauungsplanurkunde geändert.

§ 2

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes erfaßt einen Teilbereich zwischen der Hans-Bellinghausen-Straße und der Werner-von-Siemens-Straße, der begrenzt wird durch den Kinderspielplatz im Norden und eine ca. 330 m vom Kinderspielplatz entfernt gelegene Linie im Süden.

§ 3

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Änderungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 07.04.1995



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Heide Wismann

Oberbürgermeister